



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **13/50/08G**
Vom **11.12.2013**
P111792

Ratschlag zu einem neuen Staatsbeitragsgesetz

11.1792.02, Bericht der FKom vom 31.10.2013

://: Zustimmung mit Änderungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr.11.1792.01 vom 5. Februar 2013 sowie in den Bericht der Finanzkommission und den Mitberichten der Bildungs- und Kulturkommission und der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 11.1792.02 vom 31. Oktober 2013, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich, Zweck und Zusammenarbeit

¹ Dieses Gesetz gilt für alle Staatsbeiträge, die der Kanton Basel-Stadt gewährt, soweit nicht besondere eidgenössische, interkantonale oder kantonale Vorschriften bestehen.

² Es soll sicherstellen, dass Staatsbeiträge

- a) ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen;
- b) nach einheitlichen Grundsätzen gewährt werden;
- c) auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden.

³ Der Kanton und die Empfängerin oder der Empfänger eines Staatsbeitrages wirken partnerschaftlich zusammen.

§ 2. Arten von Staatsbeiträgen

¹ Staatsbeiträge werden als Finanzhilfe oder Abgeltung gewährt.

² Sie können namentlich in Form von nichtrückzahlbaren Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Nutzungsrechten, Bürgschaften und Garantien geleistet werden.

§ 3. Finanzhilfe

¹ Eine Finanzhilfe ist ein geldwerter Vorteil, der einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt wird, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern.

² Die Gewährung von Finanzhilfen setzt voraus, dass

- a) ein öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung besteht;
- b) die Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann;
- c) von den Gesuchstellenden eine ihnen zumutbare Eigenleistung erbracht wird und sie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nutzen;
- d) für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gesorgt wird.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.

⁴ Finanzhilfen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 4. Abgeltung

¹ Eine Abgeltung ist eine Entschädigung, welche die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen soll, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben, die auf eine Empfängerin oder einen Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen werden.

² Die Gewährung von Abgeltungen setzt voraus, dass

- a) eine genügende Rechtsgrundlage für die Übertragung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe vorhanden ist;
- b) für eine sachgerechte und kostengünstige Aufgabenerfüllung gesorgt wird.

³ Wer eine gesetzliche Aufgabe übertragen erhält, unterliegt ~~der~~ **den jeweils anwendbaren gesetzlichen** Verschwiegenheitspflichten.

II. Entstehung von Staatsbeitragsverhältnissen

§ 5. Gesuch

¹ Die Gewährung von Staatsbeiträgen setzt voraus, dass ein schriftliches Gesuch oder eine schriftliche Offerte mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle eingereicht wird.

² Die Gesuche und Offerten sind so auszugestalten und Anträge zeitlich so zu stellen, dass die notwendigen Beschlüsse über die Weiterführung oder Neugestaltung der Staatsbeitragsverhältnisse rechtzeitig vor Ablauf der Befristung gefasst werden können.

§ 6. Rechtsform

¹ Staatsbeiträge werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt.

§ 7. Zeitliche Beschränkung

¹ Die Staatsbeiträge sind in der Regel auf vier Jahre zu befristen.

² Abweichungen sind zu begründen.

III. Bemessung und Steuerung von Staatsbeiträgen

1. Allgemeines

§ 8. Anrechenbare Aufwendungen

¹ Für die Bemessung von Staatsbeiträgen sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für die sachgerechte und kostengünstige Erfüllung der unterstützten oder übertragenen Aufgabe erforderlich sind.

§ 9. Mehrfache Staatsbeiträge

¹ Wer für dasselbe Vorhaben um mehrfache Staatsbeiträge nachsucht, muss dies dem zuständigen Departement mitteilen.

§ 10. Verzeichnis der Staatsbeiträge

¹ Das zuständige Departement erstellt ein Verzeichnis über die Staatsbeiträge, welches insbesondere die Klassifizierung in Finanzhilfen und Abgeltungen, die gesetzliche Grundlage und die Beitragshöhe enthält.

² Die Departemente sind um dessen laufende Nachführung besorgt.

2. Betriebsbeiträge

§ 11. Grundsätze für die Bemessung

¹ Für die Bemessung eines Betriebsbeitrages werden höchstens diejenigen Kosten angerechnet, die der Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet. Insbesondere gilt dies für die Anstellungsbedingungen der Empfängerin oder des Empfängers des Betriebsbeitrages. Die Lohnleichheit von Frauen und Männern ist dabei zu gewährleisten.

² Erhaltene Investitionsbeiträge sind zu berücksichtigen.

§ 12. Teuerung

~~¹ Finanzhilfen werden grundsätzlich nicht der Teuerung angepasst. In Ausnahmefällen kann im Rahmen der Vertragsverhandlungen ein Teuerungsausgleich unter Berücksichtigung der Kostenstrukturen und der finanziellen Möglichkeiten der Empfängerin oder des Empfängers gewährt werden.~~

~~¹ Bei Abgeltungen wird auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet.~~

~~² Bei Abgeltungen wird in der Regel auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet.~~

² Bei Finanzhilfen wird in der Regel auf den Personalkosten, wenn diese mindestens 70% der gesamten Betriebskosten ausmachen, entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalsteuerung beim Kanton richtet.

§ 13. Rücklagen

¹ Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen basieren, sind als Rücklagen gesondert auszuweisen.

² Die Höhe der Rücklagen am Jahresende darf die Hälfte des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen. Für den Fall einer Überschreitung dieser Höhe sind in den Verträgen entsprechende Massnahmen wie die Rückzahlung oder Anpassung des Beitrages vorzusehen.

§ 14. Erfolgskontrollen

¹ Das zuständige Departement überprüft einmal jährlich, ob die Aufgabe vereinbarungsgemäss erfüllt worden ist.

² Es prüft die Betriebsbeiträge bei jeder Erneuerung des Staatsbeitragsverhältnisses auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit, Effizienz und Tragbarkeit und berichtet zu Händen des Regierungsrates darüber.

³ Dem zuständigen Departement und der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in den Betrieb und in die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget, Rechnung und Bilanz zu gewähren.

§ 15. Dringliche Massnahmen

¹ Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts kann der Regierungsrat nach Anhörung der Finanzkommission Verträge betreffend Staatsbeiträge unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und neu verhandeln.

² Vorrangig sind die Verträge betreffend Finanzhilfen zu kündigen.

§ 16. Rechnungslegung und Revision

¹ Die Rechnungslegung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen, soweit nicht darüber hinaus gehende Pflichten vereinbart wurden.

² Es gelten die gesetzlichen Revisionspflichten, soweit nicht darüber hinaus gehende Pflichten vereinbart wurden.

3. Investitionsbeiträge

§ 17. Anwendbarkeit des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen

¹ Werden Investitionsbeiträge zugesprochen, sind die Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen zu beachten.

§ 18. Beginn und Änderung von Investitionsvorhaben

¹ Mit dem Investitionsvorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Investitionsbeitrag endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist.

² Die Empfängerin oder der Empfänger eines Investitionsbeitrages darf wesentliche Änderungen des Investitionsvorhabens nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle vornehmen.

IV. Sicherung des Beitragszwecks, Verjährung und Rechtsmittel

§ 19. Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung

¹ Wird die unterstützte oder übertragene Aufgabe trotz Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt oder basiert die Ausrichtung des Staatsbeitrages auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben, kann der Regierungsrat insbesondere auf die Erfüllung der Leistung mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharren, die Beiträge kürzen oder ganz oder teilweise zurückfordern.

² Rückzufordernde Beiträge sind ab Entstehung des Rückforderungsrechts zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuss zu verzinsen.

§ 20. Zweckentfremdung oder Veräusserung

¹ Wird ein mit Staatsbeiträgen gefördertes Objekt, namentlich ein Grundstück, eine Baute oder ein Werk, seinem Zweck entfremdet oder veräussert, können die geleisteten Beiträge zurückgefordert werden. Die Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer.

§ 21. Verjährung

¹ Forderungen aus Staatsbeitragsverhältnissen verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung.

² Leitet sich der Anspruch aus einer strafbaren Handlung ab, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

§ 22. Rechtsmittel

¹ Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes getroffen werden, können mit Rekurs nach den allgemeinen Bestimmungen angefochten werden.

V. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 23. Änderung bisherigen Rechts

1. Kirchengesetz

Das Gesetz betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken (Kirchengesetz) vom 8. November 1973¹ wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Kosten des baulichen Unterhalts des Münsters trägt der Staat zu drei Vierteln, soweit die Aussenseite der Kirche, deren Dächer und Türme sowie der Kreuzgang in Betracht kommen. Das übrige Viertel sowie die gesamten Kosten des Unterhalts der anderen Bauteile, speziell des inneren Kirchenraumes, trägt die Evangelisch-reformierte Kirche. Über den Umfang und die Vergebung der vom Staat finanziell unterstützten Arbeiten haben sich die Staats- und die Kirchenbehörden jeweilen zu verständigen. Bauarbeiten, die vom Staat nicht finanziell unterstützt werden, bedürfen, sofern sie eine Änderung der bisherigen Anlage bezwecken, der Genehmigung des Regierungsrates.

¹ SG 190.100.

2. Schulgesetz

Das Schulgesetz vom 4. April 1929² wird wie folgt geändert:

§ 111 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Zum Besuche von Kursen oder zur Weiterbildung können besondere Staatsbeiträge und Entschädigungen im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite ausgerichtet werden.

3. Berufsbildungsgesetz

Das kantonale Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007³ wird wie folgt geändert:

Der Titel des Kapitels IX. erhält folgende neue Fassung:

IX. Ausbildungs- und Staatsbeiträge

§ 45 Titel sowie Abs. 4 erhalten folgende neue Fassung:

§ 45. Staatsbeiträge

⁴ Das zuständige Departement kann Kantonsvertreterinnen und -vertreter in die Aufsichtsorgane der mit Staatsbeiträgen unterstützten Bildungs- und Schulinstitutionen delegieren.

4. Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge

Das Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967⁴ wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Kommission für Ausbildungsbeiträge kann jährlich Beiträge festsetzen an Stipendienfonds staatlicher oder mit Staatsbeiträgen unterstützter Lehranstalten, die der beruflichen Ausbildung dienen, für die Gewährung von Stipendien in Härtefällen.

5. Kulturförderungsgesetz

Das Kulturförderungsgesetz vom 21. Oktober 2009⁵ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 lit. A erhält folgende neue Fassung:

a) Er gewährt Finanzhilfen;

6. Denkmalschutzgesetz

Das Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980⁶ wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Beiträge richten sich nach den finanziell unterstützungswürdigen Kosten. Sie betragen unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen höchstens 50%.

7. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962

Das Gesetz vom 4. April 1968⁷ betreffend Einführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 wird wie folgt geändert:

² SG 410.100.

³ SG 420.200.

⁴ SG 491.100.

⁵ SG 494.300.

⁶ SG 497.100.

⁷ SG 576.100.

§ 17 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die vom Bund vorgeschriebenen und mit 55% finanziell unterstützten Massnahmen in der Höhe von weiteren 15% (Art. 69 und 72 des BG); sie werden ausgerichtet an:

1. die Hauseigentümer für die Beschaffung des gemeinsamen Materials der Hauswehren (Art. 66 des BG) und der für die bewohnten Gebäude vorgeschriebenen Geräte;

2. die Betriebe für

a) die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung der Angehörigen der Betriebsschutzorganisationen,

b) die Ausbildung der Angehörigen der Betriebsschutzorganisationen, soweit sie Sache der Betriebe ist (Art. 58 des BG),

c) das gemeinsame Material der Betriebsschutzorganisationen (Art. 65 des BG).

8. Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz

Das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003⁸ wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 lit. f erhält folgende neue Fassung:

f) Organisationen und Personen, die Finanzhilfen gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz empfangen,

§ 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Die Prüftätigkeit bei Organisationen und Personen, die Finanzhilfen gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz empfangen, erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung dieser Finanzhilfen zuständigen Departement.

9. Energiegesetz

Das Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998⁹ wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Kumulierungen von Staatsbeiträgen nach § 6 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 dürfen nur bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit erfolgen.

10. Umweltschutzgesetz

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991¹⁰ wird wie folgt geändert:

§ 17 Titel sowie Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung:

§ 17. Finanzielle Unterstützung von Autoparkgaragen

¹ Jede finanzielle Unterstützung des Baus und Betriebs von Autoparkgaragen durch den Kanton oder die Gemeinden Bettingen oder Riehen ist verboten.

⁸ SG 610.200.

⁹ SG 772.100.

¹⁰ SG 780.100.

11. Tagesbetreuungsgesetz

Das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003¹¹ wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6.

¹ Staatsbeiträge an Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen und Institutionen ohne Leistungsvereinbarungen werden für Kinder bis 14 Jahre gewährt.

² Staatsbeiträge können ausnahmsweise bis maximal zum Ende der obligatorischen Schulzeit gewährt werden.

§ 7 Titel sowie Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 7. *Staatsbeiträge an Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen*

¹ Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen können Abgeltungen gewährt werden, wenn:

- a) eine Nachfrage nach ihren Tagesbetreuungsplätzen besteht,
- b) die Trägerschaft nicht gewinnorientiert arbeitet,
- c) die Qualität der Betreuung gewährleistet ist,
- d) die Mindestöffnungszeiten eingehalten werden.

³ Zur Förderung des Berufsnachwuchses bilden insbesondere grössere mit Staatsbeiträgen unterstützte Betriebe entsprechende Berufsleute aus.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Mit den Staatsbeiträgen vergütet der Kanton den Trägerschaften die anrechenbaren Tageskosten abzüglich der Elternbeiträge. Die Tageskosten berechnen sich auf Grund einer Mindestbelegung und setzen sich aus den vereinbarten Personal-, Sach- und Liegenschaftskosten zusammen.

§ 9 Titel sowie Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 9. *Ergänzende Staatsbeiträge für Kinder in Institutionen ohne Leistungsvereinbarungen*

¹ Eltern kann für die Betreuung ihrer Kinder in einer Institution ohne Leistungsvereinbarung eine finanzielle Unterstützung in der Form von ergänzenden Staatsbeiträgen zugesprochen werden, wenn:

- a) die Institution über eine Bewilligung verfügt,
- b) sie nicht gewinnorientiert arbeitet,
- c) sie über eine transparente Rechnungslegung verfügt,
- d) die Lohnansätze nicht höher sind als die kantonalen Ansätze,
- e) die Eltern nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag zu entrichten,
- f) eine Platzierungsindikation gegeben ist (z.B. Erwerbstätigkeit der Eltern, Indikation gemäss dem Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984),
- g) die Qualität der Betreuung gewährleistet ist,
- h) die Mindestöffnungszeiten eingehalten werden.

² Die Höhe der ergänzenden Staatsbeiträge richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Sie betragen zusammen mit den Elternbeiträgen maximal 75%

¹¹ SG 815.100.

der durchschnittlichen Tageskosten von Tagesbetreuungsplätzen in Institutionen mit Leistungsvereinbarungen.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Höhe der Direktunterstützung richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Sie entspricht höchstens dem Betrag, der für die Betreuung an einem Tagesbetreuungsplatz in Institutionen ohne Leistungsvereinbarungen aufgewendet werden müsste.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Für Tagesbetreuungsplätze in Institutionen mit und ohne Leistungsvereinbarungen richten sich die Beiträge der Eltern nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. In Härtefällen kann der Elternbeitrag angemessen reduziert werden.

12. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987¹² wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Vorschriften des kantonalen Staatbeitragsgesetzes sind für die Festsetzung der für die Ergänzungsleistungen anrechenbaren Taxen anzuwenden.

13. Krankenversicherungsgesetz

Das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989¹³ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Der Kanton setzt sich für die Erhaltung und Verbesserung der Sozialen Krankenversicherung ein. Im Interesse des häuslichen Umganges mit öffentlichen Mitteln wird eine bestmögliche Koordination der Planung im Gesundheitswesen mit der finanziellen Unterstützung der Krankenkassen angestrebt.

§ 55 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

§ 55. Streitigkeiten aus Staatsbeitragsverhältnissen

¹ Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus Staatsbeitragsverhältnissen, welche sich auf dieses Gesetz stützen, ist der Regierungsrat, bei Entscheiden des Regierungsrates das kantonale Verwaltungsgericht gemäss dem Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 22. April 1976 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 zuständig.

§ 58 erhält folgende neue Fassung:

¹ Zur Erfüllung der kantonalen Staatsvertragsbedingungen gemäss § 16 Abs. 3 besteht für die Kassen eine dreijährige Übergangsfrist zur Anpassung der Prämienbedingungen in bestehenden Kollektivverträgen. Dabei darf nach zwei Jahren die Prämien Differenz zur Minimalprämie gemäss § 16 Abs. 3 nicht mehr als 15% betragen.

¹² SG 832.700.

¹³ SG 834.400.

§ 24. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes wird das Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 aufgehoben.

VI. Übergangsbestimmungs- und Schlussbestimmungen

§ 25. Übergangsbestimmung

¹ Alle hängigen und noch nicht von der zuständigen Behörde entschiedenen Staatsbeitragsgesuche unterliegen mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes den neuen Gesetzesbestimmungen.

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.